

# RS Vfgh 2021/6/8 G87/2021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.2021

## Index

L8000 Raumordnung

## Norm

B-VG §140 Abs1

Oö RaumOG 1994 §23 Abs4 Z1

VfGG §7 Abs2

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrages auf Aufhebung einer Bestimmung des Oö RaumOG betreffend Sonderwidmungen mangels konkreter Darlegung der aktuellen Betroffenheit

## Rechtssatz

Der Antragsteller hat in seinem Antrag an den VfGH allenfalls bestehende Bauabsichten nicht hinreichend konkret dargelegt. Der Antragsteller führt hypothetisch aus, welche Flächen gemäß §23 Abs4 Z1 Oö ROG 1994 im Sondergebiet des Baulands vorgesehen werden können, und moniert, dass die Errichtung von Gebetshäusern und Versammlungsorten für Muslime durch den Wortlaut der Bestimmung erheblich beschränkt werde. Das begründet aber keine aktuelle Betroffenheit des Antragstellers iSd Art140 Abs1 Z1 litc B-VG.

## Entscheidungstexte

- G87/2021  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.06.2021 G87/2021

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Bedenken, Raumordnung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:G87.2021

## Zuletzt aktualisiert am

06.10.2021

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)